

Beschlussvorlage

Bereich | Amt
Stadtkämmerei

Vorlagen-Nr.
20/35/2020

Anlagedatum
19.10.2020

Verfasser/in
Schippmann, Kristin

Aktenzeichen
20 70 11

Beratungsfolge

Gremium	Sitzungstermin	Öffentlichkeit	Zuständigkeit
Hauptausschuss	02.11.2020	Ö	Vorberatung
Gemeinderat	12.11.2020	Ö	Beschlussfassung

N = nichtöffentliche Sitzung, Ö = öffentliche Sitzung

Verhandlungsgegenstand

Optierung von der Pauschal- zur Regelbesteuerung nach § 24 Abs. 4 UStG

Beschlussvorschlag

Die Stadtverwaltung schlägt vor:

Der Gemeinderat beschließt, gemäß § 24 Abs. 4 UStG ab 01.01.2021 für die Land- und Forstwirtschaft von der Pauschalbesteuerung zur Regelbesteuerung zu optieren.

Anlagen

Berechnung – Vergleich Pauschalbesteuerung vs. Regelbesteuerung

Interne Prüfung

1. Finanzielle Auswirkungen

1.1 Der Beschlussvorschlag hat unmittelbar finanzielle Auswirkungen

- ja, in Höhe von ca. 35.000 Euro nein
(Einsparung)

1.2 Der Beschlussvorschlag erzeugt langfristige Folgekosten

- ja, in Höhe von jährlich Betrag Euro nein

Erläuterung:

1.3 Die benötigten Mittel stehen im Haushalts-/Wirtschaftsplan zur Verfügung im laufenden Haushaltsjahr

- ja nein

in der mittelfristigen Finanzplanung

- ja nein

unter

Kostenstelle Name der Kostenstelle

1.4 Beteiligung der Stadtkämmerei

- ja nein

Erläuterung:

2. Personelle Auswirkungen

- ja nein

Erläuterung

3. Nachhaltigkeits-Check

- ja, vergleiche Anlage nicht erforderlich

Erläuterungen

Die Besteuerung der Land- und Forstwirtschaft erfolgt in Rheinfelden gegenwärtig nach § 24 Abs. 1 UStG nach der Pauschalbesteuerung.

Mit Vorlage des Betriebsplans des Waldes für 2021 wurde anhand einer Nebenrechnung aufgezeigt, dass eine Umstellung von der Pauschalbesteuerung zur Regelbesteuerung zu einer Verbesserung des Betriebsergebnisses führen würde und sich daher positiv für die Stadt Rheinfelden gestalten würde.

Bei einer Erklärung gegenüber dem Finanzamt nach § 24 Abs. 4 UStG von der Pauschalbesteuerung zur Regelbesteuerung zu wechseln, muss die gewählte Besteuerungsart für mindestens 5 Jahre beibehalten werden. Vor diesem Hintergrund wurde auch für die mittelfristige Finanzplanung eine Nebenrechnung geführt, die auch in den Jahren 2022 bis 2025 eine Verbesserung für die Stadt Rheinfelden aufzeigt.

Demnach ließen sich jährlich zwischen 35.000 € und 38.000 € einsparen. Sofern größere Investitionen in dieser Zeit getätigt werden, kann ebenfalls von der Vorsteuerabzugsmöglichkeit Gebrauch gemacht werden.

Bei einer Entscheidung für den Wechsel von der Pauschalbesteuerung zur Regelbesteuerung wird die Buchhaltung der Stadt Rheinfelden entsprechend ab dem Jahr 2021 angepasst. Die Forstbetriebsplanung würde bei der Regelbesteuerung im Haushalt analog zu einem BgA nur Nettobeträge veranschlagen. Land- und Forstwirtschaft selbst ist jedoch kein BgA (§ 4 Abs. 1 KStG), sondern läuft im weitesten Sinn unter „Vermögensverwaltung“. Es sind also keine Abschlüsse und Körperschaftsteuererklärungen zu erstellen. Ein etwaiger Überschuss unterliegt demnach auch nicht der Körperschaftsteuer. Das ist in diesem Fall völlig unabhängig von der Umsatzsteuer.

Die Erträge werden dann zukünftig bei der Regelbesteuerung der Umsatzsteuer von 7 % für Brennholz bzw. 19 % für Holzverkauf unterworfen. Bei der Pauschalbesteuerung werden bisher 5,5 % sowohl für den Brennholz- als auch den Stammholzverkauf pauschal berechnet.

Mit der derzeit noch angewandten Pauschalbesteuerung wird diese Umsatzsteuer jedoch nicht an das Finanzamt abgeführt und verbleibt damit bei der Stadt Rheinfelden. Gleichzeitig kann aber auch keine Vorsteuer für bezogene Leistungen, wie bspw. bei Holzerntearbeiten gegenüber dem Finanzamt geltend gemacht werden.

Aufgrund der beigefügten überschlägigen Berechnung, empfiehlt die Verwaltung für die Land- und Forstwirtschaft ab dem Wirtschaftsjahr 2021 von der Pauschalbesteuerung zur Regelbesteuerung zu optieren.

Grundsätzlich bestände die Möglichkeit nach § 24 Abs. 4 UStG bis zum 10.01.2021 auch rückwirkend für das Jahr 2020 noch von der Pauschalbesteuerung zur Regelbesteuerung zu optieren. In der Konsequenz müsste jedoch das gesamte Buchungsjahr 2020 aufgearbeitet und alle Rechnungen korrigiert werden. Dies impliziert einen sehr hohen Verwaltungsaufwand. Vor diesem Hintergrund soll von der Rückwirkung explizit abgesehen werden.